

Landratsamt Ostallgäu
Untere Naturschutzbehörde
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Tel.: 08342/911-365
www.ostallgaeu.de

Fax.: 08342/911-551

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 – 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 17:30 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

Merkblatt zur Kennzeichnungspflicht und Fotodokumentation:

1. Allgemeines:

Die Tiere unterliegen der Kennzeichnungspflicht nach EU-Recht sowie nach der Bundesartenschutzverordnung. Nach § 13 BArtSchV können Schildkröten nach Wahl des Halters mit einem Transponder oder durch Fotodokumentation gekennzeichnet werden.

Die in Deutschland übliche Fotodokumentation ist allerdings auf europäischer Ebene nicht als einmalige und dauerhafte Kennzeichnung anerkannt.

2. Transponder:

Die Kennzeichnung mit dem Transponder scheidet jedoch aus, wenn die Tiere weniger als 500 g wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können.

3. Fotodokumentation:

a) Grundlagen:

Die EG-Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale gemäß den vorgegebenen zeitlichen Abständen lückenlos dokumentiert werden (auflösende Bedingung).

b) Warum Fotodokumentation:

Nach § 13 Abs. 3 der BArtSchV muss eine Dokumentation eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht.

Diese Darstellung ist zu ergänzen um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe oder Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten.

Mit den genannten „Besonderheiten“ sind individuelle Kennzeichen eines Tieres gemeint, wie zum Beispiel Narben oder Verletzungen, die sich nicht mehr verändern werden.

Die Dokumentation ist in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachzuvollziehen sind.

Die Fotodokumentation muss Veränderungen der Individualmerkmale gemäß den vorgegebenen zeitlichen Abständen lückenlos dokumentieren. Im Artenschutzrecht liegt die Nachweispflicht beim Tierhalter. Dieser muss nachweisen, dass er das Tier rechtmäßig besitzt.

Des Weiteren muss der Schildkrötenhalter nachweisen, dass es sich bei seinem Tier auch um das in der Fotodokumentation dargestellte handelt. Da sich bei den Tieren in jungen Jahren die Anzahl der Schildplatten und damit das Aussehen sehr stark verändern kann, sind die zeitlichen Intervalle der Fotodokumentation in den Anfangsjahren kürzer und im Alter entsprechend länger.

Damit eine eindeutige Identifizierung der Tiere entsprechend den inhaltlichen Anforderungen nach § 13 Abs. 3 BArtSchV möglich ist, kommt der Qualität der Fotos von Landschildkröten eine besondere Bedeutung zu. Entscheidend ist, dass die Form der Rückenschilder und die Kreuzungspunkte der Bauchschilder eindeutig erkennbar sind. Nur bei ordnungsgemäßer Kennzeichnung der Tiere kann vom Halter der Nachweis der Besitzberechtigung geführt werden. Aussagefähige Fotos von Jungtieren können erst gemacht werden, wenn sich die Bauchnähte der Tiere geschlossen haben.

c) Zeitliche Abstände:

Folgende Empfehlungen bestehen nach den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht:

1. Foto: zwischen dem 2. Lebensmonat bis spätestens zum Ende des 3. Monats
2. Foto: zwischen dem 6. und 10. Monat
3. Foto: zwischen dem 12. und 16. Monat
4. Foto: zwischen dem 24. und 28. Lebensmonat
5. Foto: im Alter von ca. 3 Jahren (zwischen dem 36. und 40. Monat)

Nach dem 5. Foto bis zur Geschlechtsreife wird ein Foto jährlich empfohlen.

Für erwachsene Tiere reicht ein Abstand von 5 Jahren aus.

Weitere Hinweise zur Technik der Individualerkennung durch Fotos bietet die „Fotodokumentation von geschützten Reptilien“ von Carolin Bender, einer Publikation der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT).

d) Wie:

Es müssen pro Schildkröte **zwei Fotos** gemacht werden. Auf einem Foto muss der **Rückenpanzer** senkrecht von oben fotografiert werden.

Das zweite Foto muss den **Brustpanzer** zeigen; er muss ebenfalls senkrecht zum Tier fotografiert werden. Dazu kann man das Tier mit dem Rücken nach unten auf ein Gummiring oder eine Rohrdichtung legen. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, ist die Vorlage zu verwenden, die auf der Homepage des Landkreises Ostallgäu heruntergeladen werden kann. Die Fotos müssen scharf und gut ausgeleuchtet sein, d.h. es dürfen keine Schatten oder Spiegelungen vorhanden sein.

Die Schildkröte muss so fotografiert werden, dass sie bildfüllend abgebildet ist. Fotos, auf denen nur ein Teil der Schildkröte zu sehen ist sind ebenso ungeeignet wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet wurde. Die Größe der Farbbilder sollte 9 x 13 cm betragen und sie sollten glänzend sein. Digitalfotos (farbig) sind ebenfalls zulässig.

e) Abbildungsbeispiel:



f) Meldeverfahren:

Die beiden Fotos sind zusammen mit den vorhandenen Papieren (CITES, EG-Bescheinigung), sowie der Beschreibung und den individuelle Kennzeichen (siehe Ziffer 3 b) beim Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen.

Die untere Naturschutzbehörde heftet die Fotos an die jeweilige Bescheinigung, siegelt diese und schickt sie an den Halter zurück.

Anschließend ist der Halter dafür verantwortlich, dass die Fotodokumentation aktualisiert wird. Hierzu werden neu erstellte Fotos vom Halter in die dafür vorgesehenen Felder der Anlage, die die Behörde an die Bescheinigung geheftet hat, eingeklebt und mit den aktualisierten Angaben und der Unterschrift des Halters versehen.

Tiere, für die bereits mit einer neuen EG-Bescheinigung (gelb) mit Foto gekauft wurden, müssen, falls dort ein Termin genannt ist, entsprechend der Angabe unter Nr. 20 der Bescheinigung fotografiert werden. Um Beachtung der hier festgesetzten Termine wird gebeten.

Die Fotos der Anlage sind frühzeitig zu erneuern, da die Bescheinigung sonst ihre Gültigkeit verliert.